

## ANWENDUNGSBEREICH

### Betrieb während der Corona-Pandemie ab dem 29.11.2021

#### WICHTIGE INFORMATION



Die Viruserkrankung Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird durch eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 ausgelöst. Diese Infektion kann auch ohne das Vorhandensein von Krankheitssymptomen verlaufen. Das Virus wird zum einen beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute von Mund, Nase und Augen (Schmierinfektion) übertragen. Die Arbeit an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat unter den gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen. Der Studienbetrieb richtet sich nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 und der Corona-Verordnung Studienbetrieb (CoronaVO Studienbetrieb) vom 20. September 2021 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

#### GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN



Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome mit Fieber, Husten und Atembeschwerden/Atemnot auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

#### SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



1. Jeder/Jede Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer Covid-19-Infektion zu schützen. Auf dem Hochschulgelände und in den Innenräumen der gesamten Hochschule muss eine **medizinische Maske oder ein Atemschutz** im Sinne des § 4 CoronaVO Studienbetrieb getragen werden. Ausnahmen gelten
  - bei Prüfungen, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
  - beim Halten eines Vortrages, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Zuhörerinnen und Zuhörern eingehalten werden kann,
  - bei musikalischen oder darstellenden Vorträgen sowie beim musikalischen Übebetrieb,
  - bei der Sportausübung, bei der Nahrungsaufnahme, zur Identifikation sowie aus ähnlichen gewichtigen und unabwiesbaren Gründen, in denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
  - für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (ärztliches Attest erforderlich),
  - für Beschäftigte am Arbeitsplatz im Einzelbüro, sofern sich keine Studierenden oder Besucher und Besucherinnen zur Beratung aufhalten,
  - sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, Nr. 4 ist zu beachten.

Im Freien muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz nur getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.



2. **Alle Beschäftigten sind dazu verpflichtet, bei Betreten der Hochschule einen Impf- oder Genesennachweis oder einen negativen Testnachweis (Schnelltest max. 24 Stunden gültig, PCR-Test max. 48 Stunden gültig) mitzuführen.**

Tätigkeiten, die in Präsenz an der PH ausgeführt werden, sind bis auf Weiteres entsprechend den Regelungen, die für die Service- und Funktionsbereiche sowie für die Lehrenden ab dem 29.11.2021 Gültigkeit haben, zu erbringen. Diejenigen, die entsprechend der E-Mail des Kanzlers vom 23.11.2021 gegenüber der Personalabteilung angegeben haben, dass sie täglich einen gültigen Testnachweis vorlegen werden und keinen Impf- oder Genesennachweis einreichen, sind dazu verpflichtet für jeden Tag, an dem sie an die Hochschule kommen, entsprechend dieser Dienstanweisung den Testnachweis vorzulegen. In Service- und Funktionsbereichen mit Besucher-verkehr ist eine **Datenerhebung** nach § 8 CoronaVO verpflichtend.



3. Unmittelbar nach dem Zutritt in die Hochschule sind die Hände umgehend gründlich zu waschen oder/und zu desinfizieren und danach der Arbeitsplatz bzw. der Veranstaltungsraum zügig aufzusuchen. **Hust- und Niesetikette sowie die regelmäßige Handhygiene** sind einzuhalten. Arbeitsplätze, die in Bereichen liegen, die von mehreren Personen regelmäßig betreten werden (z.B. Service- und Funktionsbereiche), sind, soweit möglich, durch Abtrennungen/Spuckschutz zu schützen.
4. Auf **regelmäßiges Lüften der Räume** ist zu achten. In Seminarräumen und Hörsälen sind CO<sub>2</sub>-Messgeräte installiert, bei Übersteigen des voreingestellten CO<sub>2</sub>-Wertes werden die Nutzer durch einen Signalton auf die erforderliche Lüftung hingewiesen. Oberflächen (insbesondere Türklinken und Handläufe) werden regelmäßig durch den Reinigungsdienst gereinigt.
5. In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule sind **betriebsbedingte Zusammenkünfte** von mehr als 10 Personen durch die Verwendung von Telefon- oder Webkonferenzen zu ersetzen. Davon ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen. Grundsätzlich sollten Räume nicht von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, ist Folgendes zu beachten: In Arbeitszimmern bis 20 qm darf jeweils nur eine Person gleichzeitig arbeiten; Übergaben bei abwechselnder Nutzung sind möglich, nicht aber ein gemeinsames Arbeiten. In Arbeitszimmern über 20 qm können jeweils zwei Personen, über 30 qm jeweils drei Personen usw. gleichzeitig arbeiten. Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Der besondere Schutz von Risikogruppen ist zu beachten (siehe Nr. 11).
6. **Der Studienbetrieb findet im Grundsatz als verlässlicher Präsenzstudienbetrieb statt, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenzform bedürfen keiner gesonderten Genehmigung durch das Rektorat.** Digitale und hybride Veranstaltungsformen sind möglich.  
Die **Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung von studentischen Arbeitsplätzen** in geschlossenen Räumen sind in der Alarmstufe II nur bei Vorliegen eines **Impf- oder Genesennachweises (2G)** im Sinne der §§ 4 Abs. 2 CoronaVO möglich.

#### **Ausnahmen: Die Teilnahme an**

- a. Praxisveranstaltungen, die insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen,
  - b. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
  - c. der musikalische Übebetrieb oder die künstlerische selbständige Arbeit am Werk an Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz
- sind bei Vorliegen eines Impf-, oder Genesenen- oder Testnachweises (3G) im Sinne der §§ 4 Abs. 2 möglich, soweit diese Veranstaltungen zwingend in Präsenz notwendig sind.

**Die 2G- und 3G-Kontrolle obliegt der direkten Bezugsperson an der PH**, d.h. bei Lehrveranstaltungen der Veranstaltungsleitung. An der Hochschule selbst werden keine kostenlosen beaufsichtigten Tests für Studierende angeboten, tagesaktuelle Testnachweise müssen zuvor an hierfür autorisierten außerhochschulischen Teststationen eingeholt werden (Ausnahmen: Wochenend-Blockveranstaltungen des ZWPH und Austauschstudierende).

7. Die Bibliothek bietet für die **Abholung und die Rückgabe von Medien** Kontaktzeiten an (siehe Aushang bzw. <https://bibliothek.ph-sg.de/>). Das Bibliotheksbetriebskonzept vom 12.08.2020 in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Kontaktlose Rückgabe von Medien über die Medienrückgabebox ist jederzeit möglich.
8. Für die Corona-bedingte **verpflichtende Datenerhebung** steht die **LUCA-App** zur Verfügung. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage. Für die Nutzung der studentischen Arbeitsplätze ist eine **Voranmeldung über raumkoordination@ph-gmuend.de** verpflichtend.
9. Die **Hochschulgebäude** sind grundsätzlich nur für **Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige** geöffnet und dürfen nur für Zwecke der Hochschule genutzt werden. Für folgende Personengruppen und Einrichtungen lässt das Rektorat unter Einhaltung von 3G Ausnahmen zu:
  - Angemeldete Besucher und Handwerker
  - Amt für Vermögen und Bau
  - Beschäftigte und Studierende der ZWPH und des PFS
  - Studierende der Seniorenhochschule
  - Angemeldete Vereine im Rahmen der festen Trainingszeiten

Die Personen werden auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hingewiesen. Eine Datenerhebung hat zu erfolgen. Der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis ist von der direkten Bezugsperson an der PH zu prüfen.

Die externen Einrichtungen (ZWPH und Vereine) sind selbst für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen verantwortlich und benennen dem Rektorat die hierfür verantwortlichen Personen.

10. Die Nutzung der **Mensa** ist nur mit Impf-, Genesenen- oder Testnachweis möglich. Des Weiteren gelten die besonderen Regelungen des Studierendenwerkes Ulm.
11. Den Beschäftigten wird eine **arbeitsmedizinische Vorsorge** zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Corona-Virus angeboten. Sie können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.
12. **Studierenden- und Mitarbeiterausweise oder Personalausweise** sowie Impf-, Genesenen- oder Testnachweis sind mitzuführen und bei Bedarf (Nachweis des Zutrittsrechts) Personen, die gemäß Hausordnung das Hausrecht ausüben dürfen (z.B. Rektoratsmitgliedern, techn. Leitung, Lehrenden in Lehrveranstaltungen, Beschäftigte des externen Dienstleisters gemäß Nr. 6 u.a.), vorzuzeigen. Alternativ können die Beschäftigten auch die von der Hochschule ausgegebene Blue-Card in Verbindung mit dem Mitarbeiterausweis oder Personalausweis vorlegen.
13. Die jeweiligen **Abteilungsleitungen** sind für die Umsetzung dieser Regelungen und ergänzend der Regelungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Fach-/Büroräume verantwortlich und achten auf deren Einhaltung. Sie erstellen hierzu für ihre Bereiche Gefährdungsbeurteilungen ggfs. unter Einbindung des Betriebsarztes. Die zutrittsberechtigten Personen sind von ihnen zu den Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.
14. **Dienstreisen und Exkursionen** im Inland sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Dienstreisen und Exkursionen ins Ausland sind in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, wenn für das betreffende Land keine Reisewarnung vorliegt und bei Wiedereinreise die jeweils gültige CVO keine Quarantänepflicht vorsieht.
15. Bisherige **Arbeitsschutzstandards und Regelungen** bleiben unberührt und gelten weiterhin.
16. Für die **Außenstellen der Hochschule** gelten die o.g. Regelungen analog und werden in Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitungen ggfs. weitere Sonderregelungen getroffen.

## VERHALTEN BEI UNREGELMÄSSIGKEITEN



Alle Beschäftigten, die positiv auf das Corona-Virus getestet sind, müssen umgehend ihre Abteilungsleitung und die Personalabteilung informieren, um eventuelle Kontaktpersonen in der Hochschule abzuklären; positiv getestete Studierende benachrichtigen umgehend die Leitungen der besuchten Lehrveranstaltungen, welche wiederum ohne Namensnennung die anderen Teilnehmenden der Lehrveranstaltungen informieren, dass sie sich engmaschig selbst testen sollen, um eine etwaige Ansteckung frühzeitig zu entdecken. Abschließend ist eine E-mail an [bgm@ph-gmuend.de](mailto:bgm@ph-gmuend.de) und [raumkoordination@ph-gmuend.de](mailto:raumkoordination@ph-gmuend.de) sowie die Referentin für Studium und Lehre (Frau Britta Fuchs, [britta.fuchs@ph-gmuend.de](mailto:britta.fuchs@ph-gmuend.de)), welche die Statistik führt, zu senden.

Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen bzw. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen, dürfen nicht an die Hochschule kommen. Für Beschäftigte, die für die Aufrechterhaltung eines zwingenden Notbetriebes unverzichtbar und nicht austauschbar sind, kann im Einzelfall nach Klärung der konkreten Infektionsgefahr, ggfs. unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes, eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Personen, die entgegen Nr. 1 keine medizinische Maske oder keinen Atemschutz tragen, dürfen den Campus und die Räume der Hochschule nicht betreten bzw. müssen diese verlassen (beim Vorliegen eines Attestes gelten Sonderregelungen).

## FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

### **Ein Nichtbefolgen der Maßnahmen erhöht das Infektionsrisiko.**

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept ist von der Hochschulleitung gleichzeitig als Betriebsanweisung beschlossen worden und stellt eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar. Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben. Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

## GRUNDLAGEN DIESES BETRIEBS- UND HYGIENEKONZEPTS

Das vorliegende Betriebs- und Hygienekonzept orientiert sich an folgenden Grundlagen, die zusammen mit dem Konzept auf der Homepage der Hochschule eingesehen werden können:

- Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 in seiner jeweils gültigen Fassung
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (10. Corona-Verordnung vom 15.09.2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung)
- Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20.09.2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen der DGUV – Stand 02.09.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Stand 16.04.2020, konkretisiert durch SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10.08.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Bibliotheksbetriebskonzept vom 12.08.2020 in seiner jeweils gültigen Fassung
- Dienstanweisung zu den Service- und Funktionsbereichen vom 29.11.2021

**Gesetzliche Regelungen (z.B. das Infektionsschutzgesetz) und Rechtsverordnungen des Landes (z.B. Corona-Verordnung) gehen den Regelungen dieser Betriebsanweisung vor.**